



Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Spiekeroog (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bäume prägen das Erscheinungsbild unserer Insel, spenden Schatten, reinigen die Luft, speichern Wasser, bieten Lebensraum für zahlreiche Tierarten – und stehen als lebendige Zeugen für die Geschichte des Ortes. Sie sind Ausdruck von Natur inmitten menschlicher Siedlungen und tragen wesentlich zur Lebensqualität bei. Ihr Schutz ist ein aktiver Beitrag zum Erhalt der natürlichen Grundlagen, des Ortsbildes und zur Bewältigung des Klimawandels.

Gleichzeitig ist es Teil einer verantwortungsvollen Gemeinordnung, die berechtigten Interessen von Menschen nicht pauschal einem starren Naturschutz unterzuordnen. Wo der Bau eines Wohnhauses für eine Insulanerfamilie, die Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum, die Standfestigkeit eines morschen Baumes oder der Anschluss an eine Infrastruktur es erfordern, kann es notwendig sein, dass ein Baum weichen muss. Diese Entscheidungen erfordern Augenmaß, Transparenz und eine Abwägung aller Interessen.

Mit dieser Satzung wird ein ausgewogenes Instrument geschaffen, das den Schutz wertvoller Bäume – insbesondere ortsbildprägender Exemplare – systematisch organisiert und gleichzeitig Raum für Einzelfallentscheidungen lässt. Es geht dabei nicht um ein generelles Verbot, Bäume zu fällen, sondern um einen bewussten Umgang mit einem gemeinschaftlich wertgeschätzten Gut. Ziel ist es, den Charakter unserer Insel zu bewahren, Eingriffe nachvollziehbar zu gestalten und Verantwortung zwischen öffentlicher Hand und privaten Eigentümern gemeinsam zu tragen.

§ 1 Schutzzweck

Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas, der gesamtklimatischen Bedingungen, wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erklärt.



§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Spiekeroog.

(2) Geschützt sind:

1. Alle Bäume, die als ortsbildprägend gelten und im Baumkataster der Gemeinde Spiekeroog geführt werden. Das Kataster ist Bestandteil dieser Satzung und wird öffentlich einsehbar geführt. Es wird alle sieben Jahre überprüft und aktualisiert.
2. Alle Bäume, die gemäß Festsetzungen in Bebauungsplänen erhalten werden sollen.
3. Alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 75 cm, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Bei Weiß- und Rotdorn genügt ein Stammumfang von mindestens 50 cm. Bei Pappel, Birke, Bergahorn, Erle, Kiefer und Tanne gilt ein Stammumfang von mindestens 160 cm.
4. Alle mehrstämmig ausgebildeten Bäume mit den in Nr. 3 festgelegten Stammumfängen in Summe.

(3) Ausgenommen sind Traubenkirschen.

(4) Ein **ortsbildprägender Baum** auf Spiekeroog ist ein Baum, der aufgrund seiner **Lage, Größe, Art oder historischen Bedeutung** das **Erscheinungsbild des Ortes** wesentlich mitprägt. Er ist **sichtbar und wirksam im öffentlichen Raum** – sei es als Solitärbaum in einer offenen Fläche, als prägendes Element in einer Häuserzeile oder als Teil eines charakteristischen Baumensembles. Solche Bäume tragen zur **Identität, ästhetischen Qualität** und zum **Naturerleben** auf der Insel bei und sind oft auch **emotional oder kulturell bedeutsam** für die Bevölkerung.

Kriterien können sein:

- **besondere Sichtbarkeit** von öffentlichen Wegen, Plätzen oder Straßen,
- **außergewöhnlicher Wuchs, Alter oder Stammdurchmesser,**
- **prägende Stellung im Ortskern oder in landschaftlich sensiblen Bereichen,**
- **historische, kulturelle oder ökologische Bedeutung** (z. B. alte Hausbäume, Schulbäume, Bäume an markanten Orten).

(5) Diese Satzung gilt nicht für:

- Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie des NWaldLG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
- Schutzdünen und Hauptdeiche gemäß NDG,
- straßenbegleitendes Grün im Straßenverkehrsraum.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen, erheblich zurückzuschneiden oder in ihrer Erscheinungsform wesentlich zu verändern.



(2) Insbesondere sind verboten:

- das Kappen der Krone oder wesentlicher Teile,
- der Eingriff in Wurzeln oder das Aufschütten/Abtragen von Boden im Wurzelbereich,
- Schnitt-, Fäll- oder sonstige Eingriffe in der allgemeinen Brut- und Fortpflanzungszeit gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (1. März bis 30. September), sofern nicht zwingende Gründe vorliegen oder eine Freistellung nach § 4 dieser Satzung greift.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten aus § 3 ausgenommen sind:

- fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege),
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen öffentlichen Grünpflege,
- unaufschiebbare Gefahrenabwehr, anzeigepflichtig bis zum folgenden Werktag.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Eine Ausnahme ist zu erteilen, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Entfernung oder Veränderung besteht oder wenn eine zulässige Nutzung sonst unzumutbar eingeschränkt wäre.

(2) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn eine unbillige Härte vorliegt oder Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Ausnahme oder Befreiung sind schriftlich unter Angabe von Standort, Baumart und Stammumfang an die Gemeinde zu stellen. Lageplan oder Foto ist beizufügen.

(2) Über Anträge zu ortsbildprägenden Bäumen entscheidet eine Kommission bestehend aus Vertreter*innen der Gemeinde, einem Ratsmitglied und einer oder mehrerer sachkundiger externen Personen.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung

(1) Bei genehmigter Fällung ist in der Regel eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Art, Umfang und Standort legt die Gemeinde fest.



(2) Ist dies nicht möglich, ist eine angemessene Ersatzzahlung, welche den entstehenden Kosten für Baumanschaffung, Pflege und Kontrolle gemäß Pflanzkonzept entspricht, an die Gemeinde zu leisten, die zweckgebunden für Pflanzprojekte verwendet wird.

§ 7a Pflege und Unterstützung ortsbildprägender Bäume

(1) Eigentümer*innen ortsbildprägender Bäume erhalten:

- eine jährliche kostenfreie Baumkontrolle,
- auf Antrag einen Pflegezuschuss von bis zu 50 % der Kosten, max. 300 € je Baum und Pflegeintervall (5–8 Jahre), sofern fachgerecht durchgeführt.

(2) Der Antrag ist vor der Maßnahme mit Kostenvoranschlag zu stellen. Nachweise sind einzureichen.

(3) Der Gemeinderat kann zur Umsetzung dieser Vorschrift Ausführungsrichtlinien beschließen.

§ 8 Betreten von Grundstücken

Beauftragte der Gemeinde dürfen Grundstücke betreten, um Maßnahmen dieser Satzung umzusetzen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 3 handelt, ist verpflichtet, Ersatz zu leisten oder den Schaden zu mildern. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme werden durch die Gemeinde festgelegt. Eigentümer*innen tragen ggf. die Kosten auch bei Fremdeinwirkung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen können mit Geldbußen bis zu 25.000 € geahndet werden.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.
Die Satzung vom 02.06.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Spiekeroog, den 15.09.2025



Gemeinde Spiekeroog


Patrick Kösters
Bürgermeister

Anhang: Anlage 01 – Baumkataster Spiekeroog - Aufstellung ortsbildprägender Bäume

Das Baumkataster Spiekeroog liegt im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus sind die Unterlagen unter: <https://www.gemeinde-spiekeroog.de/gemeinde/satzungen-verordnungen-und-richtlinien/> zu finden.